

RS Vwgh 1998/6/23 97/14/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §30a Abs1;

FamLAG 1967 §30c;

Rechtssatz

Aus § 30c Abs 1 und § 30c Abs 2 FamLAG, nach denen die Schulfahrtbeihilfe nach der Anzahl der Schultage in der Woche unterschiedlich hoch ist, ergibt sich, daß die Bestimmungen des § 30c Abs 1 bis § 30c Abs 3 FamLAG für die Wegstrecke zwischen dem Hauptwohntort und der Zweitunterkunft nicht anwendbar sein können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140149.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at